

Stand: 02.06.2026 12:07:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12126

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Drs. 19/11640)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12126 vom 26.05.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
 - „1. In Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „Lockerungen des Vollzugs“ die Angabe „, den Vollzug der Haftstrafe in freien Formen“ eingefügt.
 2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vollzug“ die Angabe „sowie Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. ²Abs. 2 gilt entsprechend.““
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 7.
3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 165 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.““
4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle sind die Gewaltvorwürfe rund um die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschüttert haben. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) zu verbessern. Gleichzeitig sollen dadurch der Justizvollzug und seine Beschäftigten entlastet sowie Konflikte im Anstaltsalltag reduziert werden. Eine weitere Maßnahme, die zu diesen Zielen beitragen kann, ist die Einführung eines Strafvollzugs in freien Formen in Bayern.

Der Strafvollzug in freien Formen ist eine dritte Alternative neben dem geschlossenen und dem offenen Strafvollzug. Dabei erfolgt der Vollzug in geeigneten Fällen bzw. für dafür geeignete Strafgefangene in weniger restriktiven Umgebungen und wird durch nichtstaatliche Träger angeboten. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine wirksame Resozialisierung und führt zu geringeren Rückfallquoten bei den Verurteilten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben die Landtage von Baden-Württemberg und Sachsen schon vor einigen Jahren den Weg für den Strafvollzug in freien Formen ebnet. In der Praxis haben sich diese Regelungen bewährt. So kooperieren der Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg seit mehr als zehn Jahren mit dem Verein Seehaus e. V., der eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betreibt. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – ein funktionierendes Sozialleben, gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag. Entsprechende Kooperation gibt es in Sachsen mittlerweile auch für erwachsene Strafgefangene.

Bislang besteht in Bayern keine Möglichkeit, Freiheitsstrafen in freien Formen zu vollziehen. Das soll hiermit geändert werden. Der Vollzug in freien Formen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Strafgefangenen auch den besonderen Anforderungen des Vollzugs in freien Formen genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzugs in freien Formen zu Straftaten missbrauchen werden. Dem dient der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollZG), der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayStVollZG eingefügt wird.